

## Verfahrensvermerke:

1. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 01.09.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kuckucksweg“ beschlossen.
2. Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange / Nachbarn erfolgte durch Anschreiben vom 23.09.2020
3. Die Gemeinde Raubling hat mit Beschluß des Bauausschusses vom 10.11.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Kuckucksweg“ als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.



GEMEINDE RAUBLING  
Raubling, 11.11.2020

  
Kalsperger  
1. Bürgermeister

4. Die als Satzung beschlossene 5. Änderung des Bebauungsplanes i.d.F. vom 10.11.2020 wurde am 20.11.2020 gemäß § 10 BauGB zu jedermanns Einsicht im Rathaus Raubling während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich ausgelegt und bekannt gemacht. Ab der Bekanntmachung ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes rechtsverbindlich.







GEMEINDE RAUBLING  
Raubling, 23.11.2020

  
Kalsperger  
1. Bürgermeister

Die Gemeinde Raubling erläßt aufgrund

- des Baugesetzbuches (BauGB)
  - des Art. 81 Bayer. Bauordnung (BayBO)
  - des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO)
  - der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO)
- diesen Bebauungsplan als Satzung:

### I. Festsetzungen durch Planzeichen

-  Geltungsbereich
-  Baugrenzen
-  Fläche für Nebenanlagen
- 150 max. überbaubare Grundstücksfläche in m<sup>2</sup> je Bauteil
- 2 WE Anzahl der max. zulässigen Wohneinheiten
- I + D zulässig zwei Vollgeschosse mit Kniestock über dem 1. Vollgeschoss von max. 1,80 m einschl. Pfette ab OK Rohdecke
- Ca Carport
-  vorgeschriebene Firstrichtung

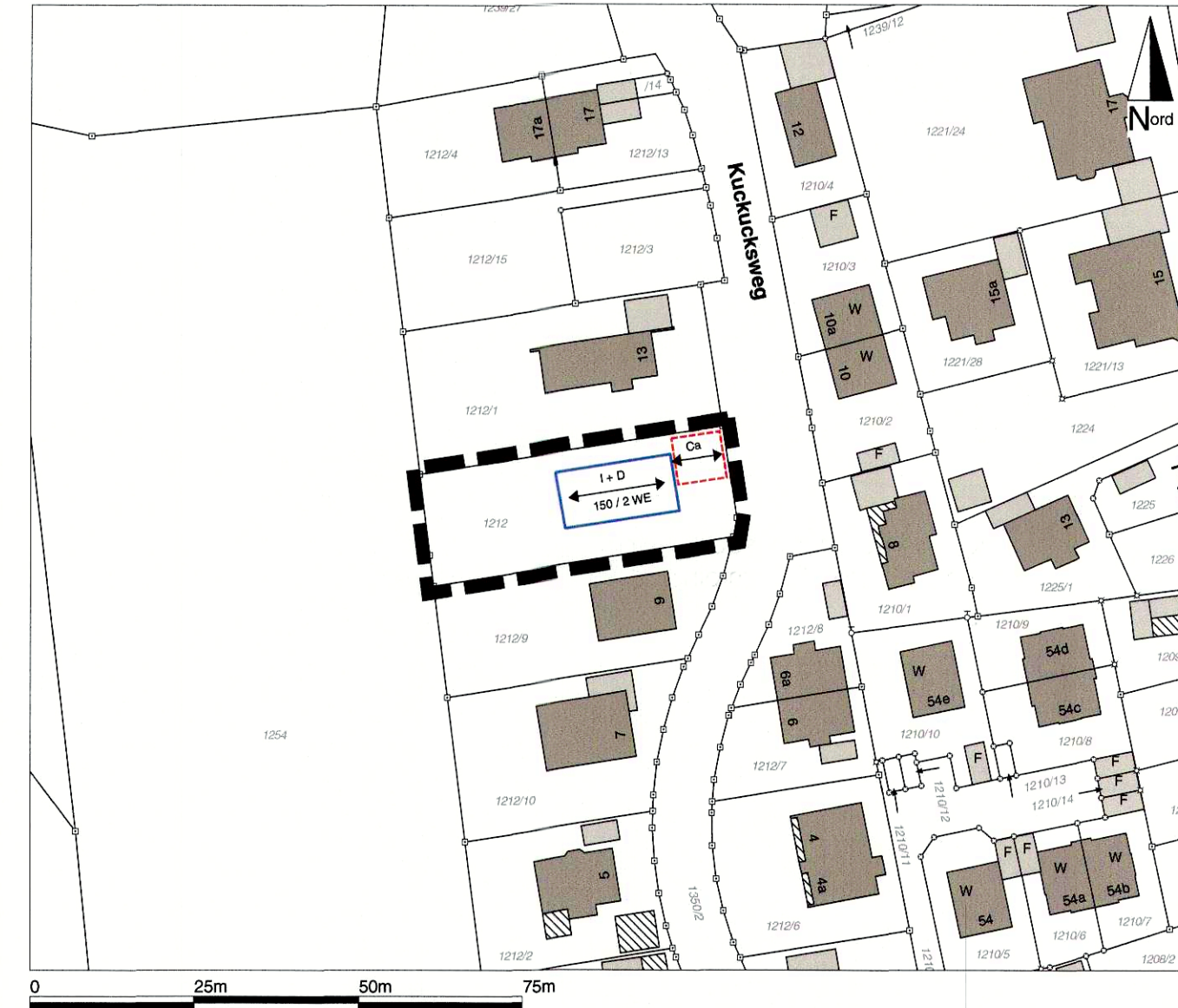
### II. Festsetzung durch Text

Carports sind nur innerhalb der Baugrenzen bzw. der dafür festgelegten Flächen zulässig.

Einschließlich der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO darf eine Grundflächenzahl von 0,40 nicht überschritten werden.

Pro Wohneinheit sind zwei Stellplätze nachzuweisen.

Im übrigen gelten die Festsetzungen des Bebauungsplanes "Kuckucksweg" in der Fassung vom 27.04.1994 weiter fort.



### Begründung:

Auf dem Grundstück soll eine Doppelhausbebauung entsprechend der zulässigen bzw. tatsächlichen Bebauung in der Umgebungsbebauung zugelassen werden. Dazu wird die überbaubare Fläche entsprechend erhöht. Diese Erhöhung ist im Verhältnis zur Grundstücksgröße und Umgebungsbebauung angemessen. Zudem erfolgt eine Verschiebung der Baugrenzen nach Westen entsprechend der nördlich und südlich angrenzenden Bebauung.

Original

GEMEINDE RAUBLING  
-LANDKREIS ROSENHEIM-



BEBAUUNGSPLAN  
„Kuckucksweg“  
5. Änderung

M 1 : 1000

Fertigungsdaten:

Entwurf: 18.09.2020  
ergänzt: 10.11.2020

Planfertiger:  
GEMEINDEVERWALTUNG RAUBLING